

Merkblatt

Abgrenzung der Tätigkeitsfelder kosmetische und medizinische Fußpflege

1 Gesetzliche Grundlage § 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 Podologengesetz (PodG)

Zweck der gesetzlichen Bestimmung ist es, die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde im Rahmen der Behandlung von übertragbaren Krankheiten nur bestimmten Personengruppen zu gestatten, um die menschliche Gesundheit zu schützen.

2 Allgemeine hygienische Empfehlungen

- Hepatitis B Schutzimpfung
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Mundschutz, Schutzbrille, Einmalhandschuhe
- Schleifgerät mit Absaug- oder Nasstechnik
- Verwendung von VAH-gelisteten Desinfektionsmitteln
- kontinuierliche Fortbildung im Bereich der Hygiene und Arbeitssicherheit

3 Unterscheidung kosmetische und medizinische Fußpflege

Tätigkeit	Bezeichnung	Gesetzliche Grundlage
pflegerische Tätigkeit am gesunden Fuß	kosmetische Fußpflege	grundsätzlich frei
heilberufliche Tätigkeit am kranken Fuß	medizinische Fußpflege	Erlaubnis § 1 Satz 1 PodG oder Anerkennung § 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 PodG
	Podologie	Gesundheitsfachberuf § 3 PodG

3.1 Tätigkeiten der kosmetischen Fußpflege

Die Tätigkeiten der kosmetischen Fußpflege sind pflegerische und dekorative Maßnahmen am gesunden Fuß bzw. bagatellartige Heilmaßnahmen.

- Fachgerechtes Schneiden der Nägel
- Abtragen von Nagelverdickungen ohne krankhaften Befund
- Hornhautabtragung
- Unblutige Entfernung von Hühneraugen am gesunden Fuß

Wichtig

- Die kosmetische Fußpflege umfasst alle Maßnahmen ohne heilkundliche Tätigkeit.
- Heilkundliche Tätigkeit ist jede vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden am Mensch.
- Wer Heilkunde ausüben will, benötigt die Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz.

3.2 Tätigkeiten der medizinischen Fußpflege

Die Tätigkeiten der medizinischen Fußpflege sind präventive, therapeutische und rehabilitative Maßnahmen am gesunden, von Schädigung bedrohten oder bereits geschädigtem Fuß.

- Behandlung von Fußpilz
- Behandlung von eingewachsenen Nägeln
- Behandlung von entzündeten oder infizierten Füßen

Patienten mit folgenden Grunderkrankungen dürfen behandelt werden:

- Diabetisches Fußsyndrom (Wagner-Stadium 0 ohne Hautulkus)
- Durchblutungsstörungen der Beine
- Störung der Blutgerinnung
- Nagelmykosen

4 Was Sie beachten müssen

4.1 Kosmetische Fußpflege

- Sie dürfen keine Tätigkeiten der medizinischen Fußpflege ausführen.
- Eine Behandlung von Patienten mit den o.g. Grunderkrankungen ist nicht erlaubt.
- Mit der Tätigkeit „medizinische Tätigkeit“ oder entsprechenden Leistungen darf nicht geworben werden.
- Verwendete Instrumente müssen ausreichend gereinigt und desinfiziert werden.
- Eine Instrumentensterilisation mit einem Heißluftsterilisationsgerät ist nach der Hessischen Hygieneverordnung (HHyGVO) erlaubt.

4.2 Medizinische Fußpflege

- Eine abgeschlossene Ausbildung mit bestandener Prüfung zur Podologin / zum Podologen oder eine bestandene Ergänzungsprüfung ist Voraussetzung zur Ausübung der medizinischen Fußpflege.
- Im Bereich der medizinischen Fußpflege findet die Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) Anwendung, d.h. es sind keine Heißluftsterilisationsverfahren zugelassen. Die Sterilisation muss mit validierten Verfahren durchgeführt werden.
- Zur Aufbereitung von Medizinprodukten ist ein entsprechender Sachkundenachweis erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gesundheitsamt Fulda
Fachbereich Gesundheit
Otfrid-von-Weißenburgstr. 3
36043 Fulda
Telefon: (0661) 6006-6076
E-Mail: hygiene@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de